

Erstes Buch.

Allgemeine Lehren¹.

I. Organe der Verwaltung².

1. Verwaltungsorganisation der deutschen Einzelstaaten.

§ 5.

1. Die deutsche Verwaltungsorganisation hat sich nicht im Anschluß an das Reich, sondern in den einzelnen Ländern entwickelt.

Im Mittelalter lagen die Verwaltungsbefugnisse wesentlich in den Händen des Landesherrn und seiner Beamten. Die Zentralverwaltung führte der Landesherr selbst mit Unterstützung seiner Hofbeamten; für die Beratung wichtiger Angelegenheiten versammelte er diese und Personen aus den einzelnen Teilen des Landes zu einem Rat. Seit dem 16. Jahrhundert entwickelten sich am landesherrlichen Hofe ständige Behörden mit kollegialer Organisation. Dies waren zunächst die Kanzleien oder Hofräte, später Regierungen genannt, für die allgemeine Landesverwaltung,

¹ [Über das erste Buch „Allgemeine Lehren“ vgl. Sartorius in seiner Besprechung der 2. Aufl. dieses Werkes, Verw.Arch. 8, 385: „Es fällt vielleicht die Kürze auf, mit der diese allgemeinen Lehren abgehandelt sind, das ganze Buch hat einen Umfang von nur 55 Seiten, die Darstellung der Verwaltungsorganisation in Reich und Einzelstaaten ist gar auf einen Raum von 12 Seiten zusammengedrängt. Indessen erklärt sich das aus der Bemerkung, die auf dem Titelblatte verzeichnet ist: „Im Anschluß an das Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts von demselben Verfasser bearbeitet.“ Gegen dieses Verfahren ist gewiß nichts einzuwenden; eher hätte der Verfasser vielleicht, durch diesen Vorbehalt vor dem Vorwurfe der Unvollständigkeit gedeckt, noch weiter gehen und z. B. die Skizze der Organisation völlig bei Seite lassen können.“]

² Eine genauere Darstellung der Verwaltungsorganisation liegt nicht im Plane dieses Werkes, da dieselbe im Lehrbuche des deutschen Staatsrechtes eine eingehende Behandlung gefunden hat. Vgl. Meyer-Anschütz §§ 106 ff, 134 ff, 139; [Vgl. Spiegel, Verwaltungsrechtswissenschaft. S. 59 ff: Das Organisationsrecht.] G. Meyer, Die Behördenorganisation der Verwaltung des Innern. H.P.Oe. 8, II. 247; v. Stengel, Die Organisation der preussischen Verwaltung nach den neuen Reformgesetzen. 1884; Art.: Verwaltungsbehörden für Preußen, Bayern u. s. w. V.R.W. 2, 753 ff.; [E. v. Meier, Encyclopaedia 2, 653 ff.]